

## Ausführererklärung Iran

Hiermit bestätigen wir, dass die auf Rechnung Nr. ....

angeführten und zur Ausfuhr mit Bestimmungsland Iran anzumeldenden Güter

- nicht von den Güterlisten in den Anhängen III der Verordnung 267/2012 idgF („Iran-Sanktionenverordnung“), in den Anhängen III und IV der VO 359/2011 idgF oder in der gültigen Militärgüterliste erfasst sind und damit gemäß diesen Listen keinem Verbot unterliegen.
- Im Falle der Listung der oben bezeichneten Güter in den Anhängen I, II, VIIA, VIIB der VO 267/2012 idgF bzw. im Anhang I der Dual Use-VO 821/2021 idgF (Genehmigungspflicht) erklären wir, dass eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt und wir verpflichten uns diese unaufgefordert bei der Abfertigung vorzulegen.
- Uns ist weder bekannt noch haben wir Grund zur Annahme, dass die in den Iran auszuführenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Trägerraketen für diese oder für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikel 4 der Verordnung 821/2021 idgF bestimmt sind.
- Desgleichen bestätigen wir, dass wir weder Kenntnis noch Grund zur Annahme haben, dass der gegenständlichen Ausfuhr ein Verbot gem. den Anhängen VIII und IX der VO 267/2012 idgF oder dem Anhang I der VO 359/2011 idgF entgegensteht (Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an in diesen Verordnungen gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Ort, Datum, Unterschrift